



An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per email: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, am 22. Oktober 2015

**Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 1989, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz und das Kapitalmarktgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Aktienforum bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des oben genannten Bundesgesetzes.

Das Aktienforum begrüßt diese Novelle des Börsegesetzes, mit dem Ziel bei der nationalen Umsetzung der Revision der EU-Transparenz-Richtlinie eine genauere inhaltliche Ausdifferenzierung der Tatbestände vorzunehmen und somit einen Großteil der national überschießenden Bestimmungen („Gold Plating“) einer richtlinienkonformen Umsetzung zuzuführen.

Nichts desto trotz sind wir weiter der Meinung, dass die aus unserer Sicht absolut unverhältnismäßigen Strafhöhen von bis zu Euro 10 Mio. für juristische Personen den ohnedies sehr kleinen österreichischen Kapitalmarkt zusätzlich belasten werden. Darüber hinaus werden die Strafhöhen für verantwortliche Personen im Sinne des § 9 VStG auch auf potentielle Börsengänge eine entsprechende negative Symbolwirkung entfalten. Hinsichtlich der Kritik, dass die Festsetzung derlei hoher Strafen durch eine Verwaltungsbehörde verfassungsrechtlich fragwürdig sei, verweisen wir auf unsere Stellungnahme aus dem Mai 2015.

Darüber hinaus machen wir inhaltlich folgende Anmerkungen:

1. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte in der **Bestimmung des § 48 Abs. 1 Z. 6 BörseG** der Begriff „Verpflichtung“, durch den engeren Begriff „Melde- und Veröffentlichungspflicht“ ersetzt werden, der sich auch in § 95 a wiederfindet. Ansonsten würden potentiell auch andere Tatbestände mit umfasst sein, in welchen sich unter anderem auch Verweise auf Verordnungsermächtigungen der FMA befinden.

2. Art. 28 b Abs. 2 der EU-Transparenz-Richtlinie bestimmt, dass national die „**Möglichkeit**“ vorzusehen ist, bei **schwerwiegendsten Verstößen** gegen die Beteiligungspublizität, die Ausübung der Stimmrechte „**auszusetzen**“.

**§ 94 a des BörseG** sieht dahingehend vor, dass bei Verstoß gegen die Beteiligungspublizität ein **automatisches Ruhen der Stimmrechte** eintreten soll. Dies würde zu einer enormen Rechtsunsicherheit führen. Vor allem die Auslegung von in Hauptversammlungen gefassten Beschlüssen und deren rechtswirksames Zustandekommen, würde mit einem ex post entstehenden massiven Mehraufwand verbunden sein.

Hauptleidtragende wären natürlich die Aktionäre, die selbst keinen Verstoß begangen haben, aber der Unsicherheit ausgesetzt wären, dass diverse Hauptversammlungs-Beschlüsse von der Aufhebung bedroht wären. Auch hätten Aktionäre wahrscheinlich im Wissen auf andere Stimmverhältnisse ein anderes Abstimmungsverhalten an den Tag gelegt. Eine Einschränkung der Stimmrechtsverluste auf schwerwiegende Verstöße wäre hier eine zielführende Lösung.

3. Gemäß **§ 95 b Abs. 5** kann die FMA von einer weiteren Bestrafung der natürlichen Person absehen, wenn bereits gegen die juristische Person eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde. Die von der juristischen Person unter Strafe gestellten Tatbestände verschaffen einer natürlichen Person keinerlei Vermögensvorteile und entfalten bereits durch die Verantwortung der juristischen Person samt der enormen Strafhöhe eine mehr als abschreckende Wirkung. Das Aktienforum schlägt in dieser Passage vor, von einer weiteren Strafverfolgung der natürlichen Person verpflichtend abzusehen, wenn bereits gegen die juristische Person eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde. Dies wäre durch einen Ersatz des Wortes „kann“ durch das Wort „hat“ erfüllt.
4. Die Bestimmung des **§ 95 e**, wonach es um Bekanntmachungsmodalitäten der Identität der durch die Sanktionsnormen betroffenen Personen geht, ist aus unserer Sicht einerseits verfassungsrechtlich bedenklich (Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 MRK), andererseits geht die nationale Bestimmung mehrfach über den Wortlaut der Richtlinie hinaus. Art. 28 b der Richtlinie bezieht sich ausschließlich auf die Verstöße des Art. 28 a. Eine Bestimmung der Richtlinie, die trotz Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung eine Veröffentlichung eines Bescheides vorsieht, gibt es nicht.

Die laut Erläuternden Bemerkungen im BWG ähnliche Bestimmung des § 99 c BWG (gemäß Novelle Juni 2015) sieht eine Lösungs- und Aufbewahrungsfristen vor. Solche finden sich im § 95 e BörseG nicht. Derartige Bestimmungen ließen sich – entgegenstehende Bestimmungen aus der Richtlinie gibt es nicht – auch im BörseG einfügen.

Gemäß der oben angeführten Punkte sollte der § 95e, wie folgt gestaltet werden:

*§ 95e Abs. 1 des Entwurfes: Die Passage "...oder gemäß einer aufgrund von § 83 Abs. 8 oder § 86 Abs. 2 oder 5 erlassenen Verordnung der FMA..." sollte gestrichen werden.*

*§ 95e Abs. 3 vorletzter Satz der geltenden Bestimmung lauten wie folgt: "...Wird einer Beschwerde gegen einen Bescheid, der gemäß Abs. 1 oder 2 bekannt gemacht werden soll oder bekannt gemacht worden ist, in einem Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts aufschiebende Wirkung zuerkannt, so hat die FMA die Veröffentlichung zu unterlassen bzw. zu widerrufen..."*

Zusätzlich sollte § 95e folgender Abs. 4 hinzugefügt werden:

*"Abs. 4 Ist eine Veröffentlichung gemäß Abs. 1 oder 2 nicht aufgrund einer Entscheidung gemäß Abs. 3 zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen, so ist sie für mindestens fünf Jahre aufrecht zu erhalten. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten jedoch nur so lange aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien gemäß Abs. 2 Z. 1 bis 4 erfüllt werden würde."*

5. Abschließend wollen wir auch noch darauf verweisen, dass die Fristen der § 91 Abs. 1 und § 93 Abs. 2 BörseG mit zwei Handelstagen unter den zeitlich längeren Vorgaben der Richtlinie liegen. Da auch diese Tatbestände unter § 95 a BörseG fallen, wäre hier eine Anpassung auf die Vorgaben der Richtlinie wünschenswert.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Karl Fuchs  
Geschäftsführer Aktienforum